

Anhang 1: Von dem Geflügelhalter anzuführende Mindestangaben

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Standardformular (siehe die Anhänge 2 und 3)
1. der Status des Herkunftsbetriebs oder der Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>Nichts.</p> <p>Die Informationen bezüglich dieser Status werden dem Schlachthofbetreiber über die Anwendung Beltrace zur Verfügung gestellt.</p>	/
2. der Gesundheitszustand der Tiere	Siehe Punkt 4.	/
3. die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>Angabe der Namen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel; - <u>aller</u> dem Futtermittel zugefügten Zusatzstoffe, für die eine Wartezeit eingehalten werden muss (insbesondere Fütterungsarzneimittel) <p>+ die Daten oder Zeiträume der Verabreichung + die Dauer der Wartezeiten (in Tagen ausgedrückt).</p> <p>Angabe der Krankheiten/Symptome, die die Verabreichung nötig machten, sowie das Alter der Tiere zum Zeitpunkt der Behandlung.</p> <p>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen?</p> <p>Die letzten 6 Wochen vor der Schlachtung.</p>	Teil 2
4. Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>1. Krankheiten oder Krankheitssymptome sowie Beschwerden, die bei den Tieren zum Zeitpunkt der Verladung und innerhalb von 6 Wochen vor der Verbringung zum Schlachthof festgestellt wurden.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine klinische Anzeichen (Mattigkeit, Wachstumsverzögerungen...) - Atembeschwerden - Bewegungsstörungen - Hauterkrankungen - Verdauungsstörungen - Rückgang der Produktion (Eiablage, verzögertes Wachstum) - Mortalität im Betrieb. 	

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Standardformular (siehe die Anhänge 2 und 3)
	<p>2. Falls bekannt: Notifizierung der Diagnosen und/oder Krankheitserreger (z.B. nachgewiesen durch Analysen, die im Rahmen eines Monitorings durchgeführt wurden).</p> <p>Bei Zweifeln hinsichtlich der anzuführenden Angaben kann sich der Betreiber an seinen Betriebstierarzt oder, wenn jener nicht verfügbar ist, an den privaten Tierarzt, der sich für gewöhnlich um die Tiere kümmert, wenden.</p> <p>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen? Die letzten 6 Wochen vor der Schlachtung.</p>	
<p>5. die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind</p>	<p>• Was muss notifiziert werden? Die Schlussfolgerungen der <u>Laboranalysen</u> (z.B. im Rahmen von Monitoringprogrammen oder tierärztlichen Untersuchungen) zum Nachweis von Krankheitserregern, Chemikalien und Kontaminanten (z.B. Dioxin, Cadmium). Gegebenenfalls fragt der Betreiber bei seinem Betriebstierarzt oder, wenn jener nicht verfügbar ist, bei dem privaten Tierarzt, der sich für gewöhnlich um die Tiere kümmert, nach, ob die Analyseergebnisse vermerkt werden müssen oder nicht.</p> <p>• Welche Krankheitserreger sind relevant? Nachstehend finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der auf den Menschen übertragbaren Erreger:</p> <p><i>Salmonella: zoonotische Krankheitserreger, insbesondere enteritidis und typhimurium;</i> <i>E coli;</i> <i>Pasteurella multocida;</i> <i>Clostridium perfringens;</i> <i>Mycoplasma sp;</i> <i>Staphylococcus aureus;</i> ...</p> <p><u>NB:</u> Im Rahmen der Übermittlung von INK an den Schlachthof ist es nicht verpflichtend, die Tiere auf alle vorgenannten Krankheitserreger aktiv untersuchen zu lassen. Nichtsdestotrotz müssen die Testergebnisse</p>	<p>Teil 2</p>

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Standardformular (siehe die Anhänge 2 und 3)
	dem Schlachthof mitgeteilt werden, wenn jene bekannt sind.	
6. einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>Ergebnisse vorheriger Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen, die bei Tieren aus demselben Betrieb durchgeführt wurden und denen relevante Informationen bezüglich der Genusstauglichkeit des aus den betreffenden Tieren des INK-Formulars gewonnen Fleisches, die auf Auswirkungen auf die Sicherheit der Verbraucher hindeuten könnten, entnommen werden können</p> <p>Für ihre eigenen Tiere können die Halter die während der Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung festgestellten Anomalien in Sanitel einsehen, sofern die Tiere in Belgien geschlachtet wurden.</p>	/
7. Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>Die Mortalitätsrate einer Gruppe in Prozent, wenn diese über der gewöhnlichen prozentualen Mortalitätsrate für Produktionsgruppen der gleichen Art liegt.</p>	Teil 2
8. Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>Nichts.</p> <p>Die Kontaktdaten des mit der epidemiologischen Überwachung betrauten Tierarztes können (vom amtlichen Tierarzt) über die Anwendung Sanitel eingesehen werden.</p>	/
9. /	<p>1. Kontaktdaten des Geflügelhaltungsbetriebs:</p> <p>Verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Telefonnummer des Verantwortlichen - Adresse des Bestands - Bestandsnummer. <p>Wenn möglich: E-Mail-Adresse (oder Faxnummer) des Verantwortlichen.</p> <p>2. Ungefähre Anzahl der Tiere, die zum Schlachthof gebracht werden. Eine Abweichung von maximal 3 % wird toleriert.</p> <p>3. Das Datum, das für die Verbringung der Tiere zum Schlachthof vorgesehen ist (diese Information ist in den neuen Musterformularen nicht mehr enthalten)</p>	<p>Teil 1</p> <p>Teil 2</p> <p>Teil 2</p>

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Standardformular (siehe die Anhänge 2 und 3)
	<p>4. Eine Besatzdichte von mehr als 33kg/m² (Masthähnchen)</p> <p>5. Belplume: Belplume-Zertifikat oder gleichwertiges Dokument IKB Kip aus den Niederlanden.</p>	<p>Teil 2</p> <p>Teil 2</p>